

# RS Vfgh 1992/3/11 B1043/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.1992

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

AbgEO §77

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Finanzamtes betreffend Pfändung von Arbeitseinkommen wegen Aussichtslosigkeit mangels Instanzenzugerschöpfung

## Rechtssatz

Abweisung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen einen Bescheid des Finanzamtes betreffend Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen.

Da dem Abgabenschuldner gegen die Forderungspfändung im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren ungeachtet der Rechtsmittelbeschränkung in §77 Abs1 Z1 AbgEO ein Rechtsmittel zusteht, kann der genannte Bescheid - mangels Erschöpfung des Instanzenzuges - nicht Gegenstand einer an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde sein.

## Entscheidungstexte

- B1043/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.03.1992 B1043/91

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Vollstreckung (Finanzen), VfGH / Instanzenzugerschöpfung, Abgaben Vollstreckung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1043.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079689\_91B01043\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)